

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 8/14 B

L 5 KR 2890/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 3108/08 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG).
- 2 Die Klägerin ist Arbeitgeberin der R. , die am 15.5.2008 arbeitsunfähig krank war und für diesen Tag von der Klägerin Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erhielt. Die Beklagte erstattete der Klägerin 50 vH des fortgezählten Bruttoarbeitsentgelts (26,83 Euro), nicht aber zusätzlich den entsprechenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 5,37 Euro (*Bescheid vom 16.6.2008, Widerspruchsbescheid vom 21.8.2008*). Klage und zugelassene Berufung waren erfolglos. Das LSG hat unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 13.12.2011 - B 1 KR 3/11 R - (*SozR 4-7862 § 9 Nr 2*) ua ausgeführt, die Satzung der Beklagten habe die Erstattungshöhe im Rahmen des AAG zulässigerweise begrenzt; mit den Erstattungssätzen seien auch die auf die erstattungsfähigen Aufwendungen entfallenden Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung abgegolten. Den Mindestersatzsatz von insgesamt 40 vH habe sie nicht unterschritten (*Urteil vom 11.12.2013*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil macht die Klägerin einen Verstoß gegen das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren, und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe des Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung.
- 5 1. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), muss die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen, um den Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl hierzu zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Die Klägerin legt demgegenüber einen Verstoß des LSG gegen das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren (vgl § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der

Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) schon nicht schlüssig dar.

- 6 Wer die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35 f; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - RdNr 6; vgl auch BVerfGE 77, 275, 281; 79, 80, 83; 82, 236, 256 f*).
- 7 Art 103 Abs 1 GG verpflichtet ebenso wie § 62 SGG die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Fehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben. Dieses Gebot verpflichtet die Gerichte allerdings nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*BVerfGK 14, 238, 241 f; BVerfGE 64, 1, 12; BVerfGE 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4*). Die Gerichte sind auch nicht verpflichtet, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden; es muss nur das Wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (*BVerfGK 13, 303, 304 f mwN*). Die für die Zulässigkeit der Beschwerde erforderliche Darlegung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör muss diesen Gehalt des Gebots berücksichtigen; es bedarf mithin einer in sich schlüssigen Darstellung, dass trotz der genannten Grenzen des Prozessgrundrechts eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliege. Nach diesen Maßstäben legt die Beschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend dar. Ihr Vortrag erschöpft sich in der Behauptung, das LSG habe ihren Vortrag übergangen, dass die Entscheidung des BSG vom 13.12.2011 - B 1 KR 3/11 R - gegen den Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung verstoße. Damit wird ein Verstoß gegen das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren, nicht schlüssig bezeichnet.
- 8 Zudem ist die mögliche Entscheidungserheblichkeit des (angeblichen) Verfahrensmangels nicht dargetan. Denn dies setzt die Darlegung voraus, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem (angeblichen) Mangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Hierzu wäre eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des LSG und der genannten Entscheidung des erkennenden Senats erforderlich gewesen. Eine solche Auseinandersetzung unterbleibt aber gänzlich. Die Klägerin erläutert auch nicht, weshalb der "Grundsatz der Gewaltenteilung" nicht beachtet worden sein soll.



- 9 2. Soweit die Klägerin die Auferlegung der Kosten nach § 192 SGG rügt, wird schon nicht deutlich, ob damit ein selbstständiger Verfahrensmangel geltend gemacht werden soll. Dies kann aber offenbleiben, weil ein Verstoß gegen § 192 SGG nicht zur Zulassung der Revision zu führen vermag. Denn der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris; BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B - Juris; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris; BSG Beschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris; BSG Beschluss vom 31.8.2012 - B 1 KR 32/12 B - RdNr 8 mwN*). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie. Er greift stets ein, wenn sich das Rechtsmittel allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht (*vgl BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13*). Das ist vorliegend der Fall, da in der Hauptsache ein Revisionszulassungsgrund nicht zulässig vorgetragen worden ist.
- 10 3. Die Klägerin legt auch die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 §160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 11 Die Klägerin formuliert zwar folgende Frage:
 "Gebietet der Vorrang des Gesetzes dem LSG, von einer Entscheidung des BSG abzuweichen, wenn diese Entscheidung eine rechtlich erhebliche Novellierung des Gesetzes nicht beachtet?"
- 12 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat. Jedenfalls legt sie weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Entscheidungserheblichkeit dar. Die Beschwerdebegründung enthält hierzu überhaupt keine Ausführungen.
- 13 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 5. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

